



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

SWEG Schienenwege GmbH
Herrn Batschew
Hugo-Eckener-Str. 1
77933 Lahr


Karlsruhe 19.04.2024

Name Sandra Gräber

Durchwahl +49 721 926 3337

Aktenzeichen RPK17-3826-9/9/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 SWEG - Änderung und Rückbau von Bahnübergängen auf der Strecke 9423 Bühl-Schwarzach-Stollhofen; 1. Planänderung
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Batschew,

für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Feststellung kann die Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG auch von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, treffen.

Am 11.04.2024 beantragte die SWEG Schienenwege GmbH (SWEG) beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine Planänderung zu der ihr am 19.10.2023 erteilten Plangenehmigung. Die Plangenehmigung wurde für die Änderung und den Rückbau verschiedener Bahnübergänge auf der Strecke 9423 Bühl-Schwarzach-Stollhofen erteilt.

Mit den ursprünglichen Antragsunterlagen reichte die SWEG eine Umwelterklärung ein (Anlage 1.6). Die Planänderung betrifft den Bahnübergang km 10,692, der nun nicht wie ursprünglich geplant mit einer Umlaufsperr für den Fuß- und Fahrradverkehr ausgestattet, sondern vollständig zurückgebaut werden soll.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zwar handelt es sich um Änderungsmaßnahmen an einem bestehenden Schienenweg (§ 9 UVPG, Ziffer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG). Von dem Vorhaben sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies war bereits bei der ursprünglichen Planung der Fall (vgl. Screening-Entscheidung vom 13.04.2023). Mit der Planänderung soll der Einbau einer Umlaufsperr entfallen, so dass im Vergleich zur genehmigten Planung sogar mit geringeren Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3 (Zimmer Nr. 149), 76131 Karlsruhe eingesehen werden.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katharina Meyer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.